

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Gewährleistung der abgeänderten Verfassung des Kantons  
Luzern.

(Vom 7. Juni 1869.)

---

### Tit. I

Nach Art. 37 der gegenwärtigen Verfassung des Kantons Luzern aus dem Jahr 1863 hat der dortige Große Rath das Recht, eine Revision derselben von sich aus einzuleiten, und die Pflicht, die in zweimaliger Berathung beschlossenen Abänderungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Der Große Rath des Kantons Luzern hat nun wirklich von jenem Rechte Gebrauch gemacht und die als zweckmäßig erachteten Abänderungen am 17. Hornung 1869 in zweiter Berathung angenommen. Am 14. März 1869 fand sodann die Abstimmung des Volkes statt, woran von 27,259 Stimmberechtigten 13,370 sich betheiligten. Davon stimmten 8994 für Annahme jener großräthlichen Vorschläge, 4336 für Verwerfung derselben, 40 der Anwesenden stimmten gar nicht.

In Folge dieses Resultates wurden jene Abänderungen der Staatsverfassung vom Jahr 1863 durch Beschluß vom 17. März 1869 als angenommen und als Bestandtheil des Grundgesetzes des Kantons Luzern erklärt.

Indem die Regierung dieses Kantons mit Schreiben vom 24. März 1869 uns hievon Kenntniß gab, stellte sie das Gesuch, daß jene Abänderungen gemäß den Vorschriften der Bundesverfassung unter die Gewähr des Bundes genommen werden möchten.

Zu diesem Ende haben wir jene neuen Bestimmungen der Luzerner Staatsverfassung einer nähern Prüfung unterstellt und uns überzeugt, daß dieselben nichts enthalten, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider wäre. Da sie auch von der Mehrheit der stimmenden

Bürger angenommen wurden und Vorschriften enthalten, die jederzeit eine neue Revision auf leichte Weise möglich machen, so sind die Voraussetzungen vom Artikel 6 der Bundesverfassung erfüllt.

Die charakteristischen Momente dieser Revision der Luzerner Verfassung bestehen in folgenden Bestimmungen:

In Erweiterung von § 3 der Verfassung wurde die Glaubensfreiheit als unverletzlich erklärt und vorgeschrieben, daß um des Glaubensbekenntnisses willen Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden dürfe. Ferner wurde die freie Ausübung des Gottesdienstes, außer den anerkannten christlichen Konfessionen, auch jeder andern Religionsgenossenschaft gewährleistet, insofern diese innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung sich halten.

Sodann ist der § 39 der Verfassung im Sinne einer Erleichterung in der Anwendung des Veto abgeändert worden, indem nun schon 4000 (statt 5000) Bürger eine Abstimmung verlangen können. Es wurde aber auch noch eine Erweiterung der Volksabstimmung eingeführt, indem künftig auch über Finanzdekrete von einiger Wichtigkeit die Anordnung einer Volksabstimmung vom Großen Rathe beschlossen oder von 4000 Bürgern verlangt werden kann, und überdies dem Großen Rathe allein noch das Recht eingeräumt wurde, auch andere Beschlüsse an eine Volksabstimmung zu bringen.

Im Weiteren ist in einem neuen Artikel die Abberufung des Großen Rathes eingeführt worden; doch sollen nur 5000 stimmbfähige Bürger durch auctlich beglaubigte Unterschriften die Anordnung einer diesfälligen Abstimmung des Volkes verlangen können.

Endlich beziehen sich mehrere Revisionspunkte auf die Organisation und das Verfahren bei Volksabstimmungen und bei Wahlen, wovon nur noch hervorgehoben werden mag, daß statt 25 nun 55 Wahlkreise aufgestellt worden sind und daß Jemand, um am Wohnorte stimmen zu können, von jetzt an wenigstens drei Monate lang vor einer kantonalen Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde gewohnt haben muß, während früher ein Aufenthalt von 4 Wochen genügte.

Hiebei glauben wir noch auf einen Punkt aufmerksam machen zu sollen, der bei Anlaß dieser Revision hätte berücksichtigt werden können. In ihrem Beschlusse betreffend die Gewährleistung der Luzerner Verfassung von 1863 hat nämlich die Bundesversammlung ausdrücklich erklärt, daß die in mehreren §§ jener Verfassung enthaltenen Bestimmungen, wonach die aktive und passive Wahlfähigkeit vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist, mit dem Art. 4 der Bundesverfassung nicht im Einklang stehe, und nahm diese Bestimmungen von der Gewährleistung der Luzerner Verfassung aus. (D. S. VII, 573.) Es wäre nun die vorliegende Revision dieser Verfassung der günstige Anlaß gewesen, jene Paragraphen ebenfalls mit der Bundesverfassung

in Einklang zu bringen. Es ist dieses zwar nicht geschehen; allein wir finden uns dennoch nicht veranlaßt, dießfalls einen besondern Antrag zu stellen, weil einerseits uns bekannt ist, daß der Censur im Kanton Luzern thatsächlich nicht mehr beobachtet wird, und weil andererseits neben jenen Bestimmungen der Luzerner Verfassung auch der bezügliche Bundesbeschluß fernerhin in Kraft bleibt.

Noch wollen wir Ihre Aufmerksamkeit auf die im Art. 21 enthaltene Bestimmung hinzuleiten und erlauben, in welchem gesagt ist, daß bei Bestellung der obersten Verwaltungsbehörde und der Grobrathskommissionen im Allgemeinen auf Vertretung der Minderheit billige Rücksicht genommen werden solle. Dieser Artikel enthält also keine positive Vorschrift, sondern spricht bloß einen gewissen Voratz aus, und kann mithin in keiner Weise beanstandet werden. Zur Vermeidung etwaiger künftiger Mißverständnisse wollen wir aber darauf hinweisen, daß Zweifel und Beschwerden wegen Vollziehung dieses Verfassungsartikels nicht vom Bunde auszutragen wären, sondern lediglich den kantonalen Behörden zur Erörterung und Erledigung anheimgestellt bleiben müssen.

Wir schließen mit dem Antrage, es möchte den erwähnten Abänderungen der Luzerner Verfassung mittelst folgender Schlußnahme die Garantie des Bundes gewährt werden:

### Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Juni 1869, betreffend die Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahr 1863, datirt 17. Hornung 1869,

in Berücksichtigung,

daß diese Abänderung mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruche steht und vom luzernischen Volke angenommen worden ist,

beschließt:

1. Die am 17. Hornung 1869 beschlossene und vom Volke angenommene Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1863 wird unter die bundesgemäße Garantie genommen.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Bern, den 7. Juni 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Walti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung der abgeänderten Verfassung des Kantons Luzern. (Vom 7. Juni 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1869
Date	
Data	
Seite	218-220
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 170

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.